

Auflagen & Bedingungen für Teilnehmer des Bad Aiblinger Faschingszuges 2024



Die Teilnehmer stellen den Veranstalter „Faschingsgilde Bad Aibling e.V.“ von allen Ersatzansprüchen frei, die aus Anlass der Veranstaltung, aufgrund gesetzlicher Haftungsbestimmungen oder wegen Verletzung der Auflagen von anderen Teilnehmern oder Dritten erhoben werden.

Besonders zu beachten ist:

1. Den Anweisungen von Polizei, Feuerwehr, THW, des Ordnungsamtes Bad Aibling sowie Ordnungspersonal oder der Faschingsgilde Bad Aibling e.V. als Veranstalter des Faschingszugs ist Folge zu leisten.
2. Die Teilnehmer der Veranstaltung haben keine Sonderrechte gegenüber anderen Verkehrsteilnehmern. Die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung sind einzuhalten.
3. Die im Rahmen des Faschingsumzuges eingesetzten Fahrzeuge (Zugmaschinen + Anhänger) müssen verkehrs- und betriebssicher sein, den Vorschriften der StVZO und den besonderen Anforderungen der Veranstaltung entsprechen.
4. Für jedes Fahrzeug muss eine gültige KFZ-Haftpflichtversicherung bestehen, die den Einsatz bei Brauchtumsveranstaltungen (Faschingszug) für Unfälle und Schäden aller Art abdeckt. Es wird empfohlen, der Versicherung die Teilnahme anzuzeigen und sich eine Bestätigung ausstellen zu lassen.
5. Bei An- und Abfahrten dürfen die Gespanne nur mit einer Geschwindigkeit von 25 km/h gefahren werden. Eine Kennzeichnung mit einem Geschwindigkeitsschild ist zwingend vorgeschrieben.
6. Während des Zuges darf nur Schrittgeschwindigkeit (max. 6 km/h) gefahren werden. Ein Mindestabstand von 5 m zwischen den Fahrzeugen ist einzuhalten. Trotzdem bitte auf den Vordermann aufschließen und den Zug am Rollen halten.
7. Die Gespanne dürfen nicht breiter als 2,55 m und nicht höher als 4,00 m sein. Bei Überschreitung ist vor der Anfahrt die Abnahme eines TÜV-Sachverständigen (gemäß Merkblatt, Ziffer 5) erforderlich. Hierfür ist jeder Teilnehmer eigenständig verantwortlich. Die Bescheinigung ist bei der Wagenabnahme vorzuzeigen. Die Wagenabnahme erfolgt durch den AMC Bad Aibling sowie der Polizei Bad Aibling auf dem Volksfestparkplatz. Der Volksfestplatz darf ab 11.00 Uhr des Veranstaltungstages befahren werden.
8. Während der Veranstaltung – jedoch nicht auf den An- und Abfahrten – dürfen Personen auf den Anhängern befördert werden.
9. Der Boden des Anhängers muss eben und rutschfest sein. Ebenfalls müssen geeignete, stabile Absturzsicherungen (Geländer) vorhanden sein. Die Höhe des Geländers sollte bei stehenden Erwachsenen 100 cm, bei stehenden Kindern und bei Sitzplätzen 80 cm betragen. Die Höchstzahl der beförderten Personen hat mit dem zulässigen Gesamtgewicht des Anhängers im Einklang zu stehen.

Für den Auf- und Abstieg sind am Heck geeignete Leitern, Rampen oder Trittbretter Vorschrift. Die Reifen des Anhängers sollten durch geeignete Beplankungen verdeckt sein, um Unfälle zu vermeiden.

10. Ausdrücklich untersagt sind: Aggregate mit flüssigen Treibstoffen, Feuerstellen aller Art, heißes Wasser, Schall-, Knall- und Böllervorrichtungen sowie Pferde und andere Zugtiere.

11. Musikanlagen sollten grundsätzlich der Beschallung des Wagens und nicht der Zuschauer dienen. Bitte auf angemessene Lautstärke achten. Die Boxen müssen zum Wagen inneren gedreht sein.

12. Durch die an der Zugmaschine oder am Anhänger angebrachten Aufbauten dürfen die Sichtverhältnisse für den Fahrer und die Lenkfähigkeit des Fahrzeuges nicht beeinträchtigt werden. Alle Aufbauten müssen fest mit dem Gespann verbunden sein.

13. Der Veranstalter (Wagenabnahme) behält sich vor, Wägen die Teilnahme am Faschingszug zu versagen, wenn Auflagen verletzt werden oder Gefahr in Verzug ist.

14. Für jedes Gespann ist bei Wagenabnahme der Fahrer und ein zusätzlicher Verantwortlicher (Erwachsener) für den Wagen und die Besetzung zu benennen. Der Veranstalter empfiehlt zudem für jede Wagenseite zwei Begleitpersonen zur Unterstützung des Fahrers, um Unfälle zu vermeiden.

15. Jeder Wagen wird zur Identifizierung vom Veranstalter mit einer Zugnummer ausgestattet.

16. Der Fahrer muss mindestens 18 Jahre und im Besitz der für das eingesetzte Gespann erforderlichen Fahrerlaubnis sein. Er muss über ausreichende Fahrpraxis verfügen und mit der Bedienung der eingesetzten Zugmaschine vertraut sein.

17. Für den Fahrer herrscht vor und während des Faschingszuges Alkoholverbot (!) Er ist außerdem zu besonderer Vorsicht und Rücksichtnahme angehalten.

18. Besondere Vorsicht ist beim Werfen von Bonbons oder sonstigem Wurfgut geboten. Es darf nicht vor oder in den Gefahrenbereich der Zugmaschine oder des Wagens geworfen werden, da vor allem für Kinder die Gefahr groß ist „unter die Räder zu kommen“. Heu, Konfetti, Holzspäne und verletzende Gegenstände als Wurfartikel, sind verboten.

19. Zugteilnehmer die Getränke, Flaschen oder Sonstiges auf Häuser oder Zuschauer werfen oder schütten, werden vom Veranstalter sofort aus dem Zug genommen und bei der Polizei angezeigt. Es ist evtl. Schadenersatz zu leisten. Der Veranstalter behält sich je nach Vorfall eine Sperre für spätere Faschingszüge vor.

20. Der Veranstalter weist ausdrücklich darauf hin, dass die gesetzlichen Bestimmungen des Jugendschutzes einzuhalten sind.

21. Beim Mitfahren von Kindern auf den Wägen muss mindestens eine geeignete erwachsene Person als Aufsicht vorhanden sein.

22. „Wildbieseln“ ist nicht erlaubt, es stehen ausreichend WCs und Pissoires zur Verfügung.

Die Verantwortlichen wünschen allen Teilnehmern und Zuschauern einen lustigen und unfallfreien Faschingszug und im Anschluss eine schönes Faschingstreiben.